

# **Richtlinie**

## **der Stadt Lohne für die Aufnahme von Krediten nach § 92 Absatz 1 NGO**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Umschuldung von Krediten gemäß § 92 Absatz 1 NGO. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten gemäß § 94 NGO bleibt unberührt.

### **I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

#### **§ 2**

##### **Definition**

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

#### **§ 3**

##### **Kreditaufnahme**

- (1.) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Absatz 3 NGO).
- (2.) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Rat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten und bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in Fällen des § 88 Absatz 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Absatz 3 NGO zulässig.
- (3.) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (4.) Die Laufzeit der Kredite sollte mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist.

#### **§ 4**

##### **Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge**

- (1.) Der Stadt Lohne muss als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2.) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Stadt Lohne erfolgen.

#### **§ 5**

##### **Kreditsicherungsverbot**

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen der Ermächtigung durch den Rat der Stadt Lohne. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Absatz 7 NGO).

#### **§ 6**

##### **Fremdwährungskredite**

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Lohne.

#### **§ 7**

##### **Unterrichtung**

Der Rat der Stadt Lohne ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu unterrichten. Die Unterrichtung hat jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses unter Mitteilung der vereinbarten Konditionen zu erfolgen.

## **II. Kredite für Umschuldung**

#### **§ 8**

##### **Definition**

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.

**§ 9**

**Anforderungen**

- (1.) Auf Umschuldungen finden § 3 Absatz 3 sowie die §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie entsprechende Anwendung.
- (2.) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.
- (3.) Über Umschuldungen ist der Rat der Stadt Lohne spätestens im Rahmen des Jahresabschlusses zu unterrichten.

**III. Zuständigkeiten – Inkrafttreten**

**§ 10**

**Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Bürgermeister.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab dem 01.01.2009 in Kraft.

Lohne, den 24.09.2009

(Siegel)

gez. H. G. Niesel

H. G. Niesel  
Bürgermeister